

DGB Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5621

Stellungnahme des DGB Bezirk Nord zu den Anträgen „Sicherheit für Geflüchtete mit Ausbildungsvertrag“ (Drs. 20/3451 – Antrag der Fraktion der FDP) sowie den Änderungsanträgen der Fraktion der SPD (Drs. 20/3491) und der Fraktion des SSW (Drs. 20/3496) zu „Planungssicherheit für Menschen mit Perspektive – Integration durch Ausbildung und Berufstätigkeit (Drs. 20/3463 – Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen)

21. November 2025

Laura Pooth
Vorsitzende
DGB Nord

Deutscher Gewerkschaftsbund

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,
mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 geben Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben genannten Anträgen. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040/607766122
Mobil: 0170/1432329

laura.pooth@dgb.de

Erfolgreiche Integration in Ausbildung und Arbeit ist der Schlüssel zu gesellschaftlicher Teilhabe und Integration. Menschen, die Aussicht auf eine Ausbildung und Integration in den Arbeitsmarkt haben, oder sich bereits in einem Ausbildungsverhältnis befinden, muss mit einem entsprechenden Aufenthaltsstatus eine sichere Bleibeperspektive gegeben werden. Insofern begrüßen wir ausdrücklich die inhaltliche Zielrichtung der vier Anträge aller Landtagsfraktionen.

Im Folgenden nehmen wir zunächst zum Antrag der Fraktion der FDP (Drs. 20/3451) Stellung, bevor wir im weiteren Verlauf auch auf die Änderungsanträge der Fraktion der SPD (Drs. 20/3491) und der Fraktion des SSW (Drs. 20/3496) zum Antrag der Regierungsfraktionen (Drs. 20/3463) eingehen.

Mit den Aufenthaltstiteln Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (§ 60c bzw. 60d AufenthG) wurden bereits explizit Rechtsgrundlagen geschaffen, um Menschen mit einem Aufenthaltsstatus gemäß § 60a AufenthG (Duldung) einen sog. Spurwechsel zu ermöglichen, wenn sie sich in einem Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis befinden. Damit kann den Auszubildenden bzw. Beschäftigten sowie den Unternehmen die Sicherheit gegeben werden, dass keine

Abschiebung stattfindet, während das Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis gilt.

Der Antrag der FDP-Fraktion impliziert, dass es eine größere Zahl von Auszubildenden gibt, die – auch wenn keine Ausschlussgründe gemäß § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen – lediglich über eine Duldung gemäß § 60a verfügen. Damit tatsächlich von der Möglichkeit eines Antrags auf Ausbildungsduldung Gebrauch gemacht wird, müssen Ausländerbehörden proaktiv in diese Richtung beraten. Dieser Punkt findet sich im Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen wieder. Darüber hinaus sollten auch die Agentur für Arbeit sowie Kammern und Arbeitgeberverbände die betroffenen Personen und Unternehmen hinsichtlich der Änderung des Aufenthaltstitels beraten. Im Einzelfall sollte zudem geprüft werden, ob Ausbildungsverträge vorzeitig abgeschlossen werden können, um die Voraussetzung für eine Antragstellung zu einem frühen Zeitpunkt zu erfüllen.

Während der Prüfung des Antrags droht den Antragstellenden trotz vorliegender Ausbildungszusage unmittelbar die Abschiebung. Den Vorschlag der SSW-Fraktion, auf Abschiebemaßnahmen im laufenden Prüfungsverfahren zu verzichten, halten wir daher für sehr sinnvoll – dies gilt umso mehr mit Blick auf die Dauer der Verfahren. Eine Beschleunigung der Verfahren durch Priorisierung, Standardisierung oder die Schaffung einer zentralen Ausländerbehörde auf Landesebene ist unseres Erachtens unverzichtbar.

Angesichts der prekären Situation der Betroffenen und der Motivation der jeweiligen Unternehmen, sie zu zukünftigen Fachkräften auszubilden, sollten jegliche Ermessensspielräume zugunsten der Antragstellenden genutzt werden.

Der Forderung der SPD-Fraktion nach einer Abschaffung von Beschäftigungsverboten schließen wir uns ebenfalls grundsätzlich an. Das Ziel sollte ein schnellstmöglicher Zugang zum Arbeitsmarkt – spätestens nach 3 Monaten – sein, wenn es die Sprachkenntnisse zulassen.

Abschließend möchten wir noch einmal darauf aufmerksam machen, dass der Umfang und die Komplexität des geltenden Aufenthaltsrechts kaum mehr nachvollziehbar erscheinen und damit sowohl die Beratung und Antragstellung als auch rechtssichere Verwaltungsakte erschweren. Die Landesregierung sowie die kommunalen Interessensvertretungen sollten sich daher auf Bundesebene dringend für rechtliche Vereinfachungen z. B. durch eine Harmonisierung der Konditionen für die Beantragung von Aufenthaltstiteln (u. a. hinsichtlich der Anforderungen an Unterlagen und Sprachkenntnisse) einsetzen.

Wir bedanken uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Laura Pooth